

**§ 1 Name und Sitz**

Der Club führt den Namen „Tennisclub Habichsthal e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in Frammersbach, OT Habichsthal.  
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Zweck und Ziel**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports und auf diesem Gebiet die Jugendförderung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Der Club ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und damit auch Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes. Sich durch diese Mitgliedschaft ergebende Verpflichtungen sind bindend für den Club und seine Mitglieder.

**§ 5 Mitgliedschaft****a) Allgemeines**

Jede Person kann Mitglied im Club werden. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorlegen. Der Club geht bei der Aufnahme eines Mitgliedes davon aus, dass dieses Mitglied bei einer Krankenkasse (Pflicht-, Ersatz- oder Privatkasse) versichert ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist dies dem Club anzuzeigen.

**b) Aufnahme**

Zur Aufnahme ist die Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung erforderlich. Über eine Aufnahme in den Club entscheidet die Vorstandschaft. Bei einer Ablehnung durch die Vorstandschaft hat die abgelehnte Person das Recht, ihr Aufnahmegesuch in der Mitgliederversammlung vorbringen zu lassen. Es besteht die Möglichkeit der aktiven und passiven Mitgliedschaft. Rechte und Pflichten werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

**c) Austritt**

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht jeder Anspruch an Clubvermögen verloren. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Austritt nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Bareinlagen oder den gemeinen Wert angegebener Sacheinlagen erhalten.

**§ 6 Beiträge**

Jedes aktive Mitglied hat den Jahres- und Saisonbeitrag zu entrichten. Passive Mitglieder zahlen nur den Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung hat außerdem das Recht Sonderumlagen und Arbeitseinsätze zu beschließen. Jedes aktive Mitglied ab 16 Jahren, das aktiv am Spielbetrieb teilnimmt, kann für bis zu 15 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr (Arbeitseinsatz an der Tennisanlage, Clubheimdienst, Dienst bei Festen) eingeteilt werden. Sollten angesetzte Arbeitsstunden nicht geleistet werden, kann der TC Habichsthal pro nicht geleistete Arbeitsstunde einen Betrag in Höhe von 10,- pro Stunde von dem Mitglied verlangen. Mehrgeleistete Arbeitsstunden können nicht auf das Folgejahr übertragen werden.

**§ 7 Verlust der Mitgliedschaft****a) Austritt aus dem Club**

Der Austritt aus dem Club ist jederzeit möglich. Er muss der Vorstandschaft schriftlich mitgeteilt werden. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres. Das Eigentum des Clubs ist zurückzugeben; evtl. schuldenrechtliche Verhältnisse werden durch den Verlust der Mitgliedschaft nicht verändert.

**b) Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Club kann in folgenden Fällen erfolgen:

1. Bei grober Missachtung der Satzung oder der Beschlüsse des TC Habichsthal
2. Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Clubs
3. Bei vereinschädigendem Verhalten
4. In besonderen nicht erwähnten Fällen. Die Entscheidung darüber, ob ein besonderer Fall vorliegt, trifft die Vorstandschaft.
5. Wenn der fällige Betrag nicht spätestens 3 Monate nach Fälligkeit geleistet wird.

Der Ausschluss wird durch die Vorstandschaft vollzogen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss kann die betreffende Person innerhalb eines Monats (gerechnet ab Datum der schriftlichen Zustellung) Einspruch einlegen. Dieser muss bei der Mitgliederversammlung behandelt werden. Eine evtl. Abstimmung über den Ausschluss erfolgt nur mit Stimmzettel in geheimer Wahl.

**§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder****a) Rechte**

1. Benutzung aller Einrichtungen des Clubs
2. Wahlrecht und das Recht bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

**b) Pflichten**

1. Die Satzung; Spiel- und Geschäftsordnung, die Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu achten und zu fördern;
2. Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen;
3. Vorsätzlich oder grob fahrlässige Beschädigung und schuldenhaften Verlust von Clubeigentum zu ersetzen.

**§ 9 Organe des Clubs****Mitgliederversammlung****a) Allgemeine Aufgaben**

Der Mitgliederversammlung steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Clubs zu, die nicht von der Vorstandschaft oder anderen Organen zu besorgen sind. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht; nur sie hat über Satzungsänderungen und Auflösung des Clubs zu entscheiden.

Als satzungsmäßige Versammlungen gelten ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Wahl der Vorstandsmitglieder
4. Satzungsänderungen
5. Festlegung der Clubbeiträge und Aufnahmegebühren sowie evtl. Sonderumlagen;
6. Wahl der Kassenprüfer

Anträge zu jeder Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

**b) Einberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von einem der drei Vorstände vor Saisonbeginn einberufen. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher im gemeindlichen Amtsblatt bekannt gegeben werden. Zusätzlich

kann schriftlich oder per Mail eingeladen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann oder muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Clubs erfordert.

#### c) Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Jede Mitgliederversammlung wird durch einen der drei Vorstände oder einem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Clubs ist eine Mehrheit von 2/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die gegen zwingende Vorschriften der Gesetze, gegen die guten Sitten oder gegen unverzichtbare Bestimmungen der Satzung verstoßen, sind nichtig.

#### d) Stimmrecht und Wählbarkeit

Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat das Stimmrecht und nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit dem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Club betrifft. Bei der Entlastung der Vorstandsmitglieder haben diese kein Stimmrecht.

Wähler sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht oder durch Briefwahl ist nur innerhalb der Familie möglich.

#### e) Form der Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Ausschluss von Mitgliedern in geheimer Wahl. Personenwahl durch Handzeichen.
2. Rechtsstreit mit einem Mitglied durch Stimmzettel in geheimer Wahl
3. In allen anderen Fällen Abstimmung durch Handzeichen

#### f) Protokollführer

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

#### Vorstandschaft

##### a) Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem Vorstand Technische Leitung
- dem Vorstand Veranstaltungen
- dem Vorstand Finanzen
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem stellvertr. Vorstand Techn. Leitung
- dem stellvertr. Vorstand Veranstaltungen
- und bis zu drei Beisitzern

Vorstand im Sinne des §26 DGB sind nur die drei Vorstände. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

##### b) Allgemeine Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist der gesetzliche Vertreter des Clubs, sein Exekutivorgan. Sie vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere verwaltet sie das Vermögen des Clubs und führt im Rahmen der Satzung geführte Beschlüsse durch. Die Vorstandschaft ist befugt dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat sie in der nächsten Mitgliederversammlung Kenntnis zu geben. Sie stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Club Dritten gegenüber binden. Die Vorstandschaft nimmt die Geschäfte wahr, die dem Club durch Gesetz und Verordnung übergeordneter Stellen auferlegt werden.

##### c) Einberufung

Die Vorstandschaft wird unter Bekanntgabe der Tagesord-

nung durch einen der drei Vorstände einberufen. Die Einladung muss allen Vorstandsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung bekanntgegeben werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Vorstandschaft so oft einzuberufen, als die Geschäfte des Clubs es erfordern. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen.

##### d) Beschlussfähigkeit und Protokollführung

Die Vorstandschaft ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über Beschlüsse ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu erstellen.

e) Die mit einem Ehrenamt betrauten Personen haben nur Ersatzanspruch auf tatsächliche Unkosten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bedacht werden.

f) Die Vorstandschaft wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheiden im Laufe des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

Gewählt ist, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen verfügt.

In die Vorstandschaft kann nur ein Clubmitglied gewählt werden.

#### Sonstige Vereinsorgane

Die Vorstandschaft ist berechtigt, sonstige Organe des Clubs wie z.B. Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen. Diese Organe haben nur beratende Funktionen oder handeln im Auftrag der Vorstandschaft.

### § 10 Vertragliche und außervertragliche Haftung

#### a) Schadenzufügungen bei Verträgen

Der Club handelt im rechtsgeschäftlichen Verkehr durch die Vorstandschaft. Für den Schaden, den die Vorstandschaft beim Abschluss von Verträgen verursacht (d.h. wenn er sich im Rahmen der ihr allgemein zugewiesenen Aufgaben gehalten hat), haftet der Verein.

b) Außervertragliche Haftung und sonstige Haftungsfälle Für unerlaubte Handlungen und sonstige außervertragliche Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei Nichtbespielbarkeit der Plätze durch Einwirkung höherer Gewalt können Mitglieder keine Ansprüche geltend machen. Die Vorstandschaft wird in solchen Fällen zu Sonderregelungen ermächtigt.

### § 11 Auflösung des Clubs/Abwicklung des Clubvermögens

#### a) Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann den Club auflösen. Hierzu ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Verliert der Club durch Insolvenz seine Rechtsfähigkeit, so hat die Eröffnung dieses Verfahrens auch die Auflösung zur Folge. Weitere Gründe für die Auflösung sind Fusion oder Wegfall sämtlicher Mitglieder. Die Auflösung und der Verlust der Rechtsfähigkeit ist auf Anmeldung des Vorsitzenden in das Vereinsregister einzutragen.

#### b) Clubvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die zuständige Gemeinde Frammersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 12 Schlußbestimmungen

1. Die Änderungen der Satzung wurden in der JHV v. 28.01.2017 beschlossen und treten somit ab sofort in Kraft.

2. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung.